

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2021/6/8 G333/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2021

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

ASGG §73

ASVG §223 Abs2, §355, §414

AVG §68

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines Parteienantrags betreffend eine Bestimmung des ASVG mangels Präjudizialität; denkunmögliche Anwendung der pensionsrechtlichen Bestimmung durch die – fälschlicherweise – meritorische Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts

## Rechtssatz

Da die PVA den Antrag des Einschreiters auf vorzeitige Alterspension mit Bescheid vom 05.03.2020 wegen entschiedener Sache gemäß §68 AVG zurückgewiesen hat, handelt es sich um eine Entscheidung einer Verwaltungssache iSd §355 ASVG, die - entgegen der in diesem Bescheid enthaltenen Belehrung über das Klagerecht - nicht der gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der sukzessiven Kompetenz unterliegt, sondern mittels Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hätte bekämpft werden können. Das Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht hätte die dennoch erhobene Klage des Antragstellers gemäß §73 ASGG wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückweisen müssen.

Da das Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht stattdessen eine meritorische Entscheidung getroffen hat, hat es §223 Abs2 ASVG - wenn überhaupt - geradezu denkunmöglich angewendet, sodass es der angefochtenen Wortfolge an der Präjudizialität mangelt.

## Entscheidungstexte

- G333/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2021 G333/2020

## Schlagworte

Sozialversicherung, Arbeits- u Sozialgerichtsbarkeit, Kompetenz sukzessive, Bundesverwaltungsgericht, VfGH / Parteienantrag, VfGH / Präjudizialität, res iudicata, Frühpension

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G333.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2021

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)